



Gemeindeamt Zemendorf-Stöttera

7023 Zemendorf-Stöttera, Kirchenplatz 11

Bezirk Mattersburg, Burgenland

Telefon: 02626/52 42

Telefax: 02626/ 52 42 – 4

post@zemendorf-stoettera.bgld.gv.at

Zemendorf-Stöttera, 28. August 2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zemendorf-Stöttera vom 28. August 2025 gemäß § 2, 3 und 6 Burgenländisches Landessicherheitsgesetz - Bgld. LSG, LGBl. Nr. 30/2019 i.d.g.F., über die Benützung von öffentlichen Spielplätzen im Gemeindegebiet von Zemendorf-Stöttera

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Spielplätze im Gemeindegebiet von Zemendorf-Stöttera, die im Eigentum oder unter der Verwaltung der Gemeinde stehen, und zwar:

1. Spielplatz an der Wulka - Insel, Grundstück Nr. 26, EZ 4, KG Zemendorf
2. Spielplatz Hotterweg, Grundstück Nr. 3500, EZ 1, KG Zemendorf
3. Begegnungspark Stöttera - Sportplatz, Grundstück Nr. 305/1, EZ 5, KG Stöttera

§ 2 Zweck der Verordnung

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen in den Nachtstunden sowie zur Reinhaltung der Spielplätze und zur Sicherstellung ihrer zweck- und widmungsgemäßen Benutzung, insbesondere durch Kinder, wird Folgendes verordnet:

§ 3 Benützungsverbot in der Nachtzeit

- (1) Die Benützung der öffentlichen Spielplätze ist täglich in der Zeit von **22.00 Uhr bis 7.00 Uhr** untersagt.
- (2) In dieser Zeit ist der Aufenthalt auf den Spielplätzen nur zu Reinigungs-, Kontroll- oder Wartungszwecken erlaubt.
- (3) **Ausgenommen** vom Benützungsverbot gemäß Abs. 1 sind **behördlich angemeldete und von der Gemeinde genehmigte Veranstaltungen**, sofern in der Genehmigung nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

§ 4 Alkoholkonsumverbot

- (1) Der Konsum von alkoholischen Getränken ist auf allen öffentlichen Spielplätzen im Gemeindegebiet von Zemendorf-Stöttera **verboten**.
- (2) **Ausgenommen** von diesem Verbot sind ordnungsgemäß bei der Gemeinde angezeigte oder angemeldete **Veranstaltungen**, die **behördlich genehmigt wurden**.

§ 5 Befahrungsverbot von Grünflächen

- (1) Das Befahren von Grünflächen auf öffentlichen Spielplätzen mit Fahrzeugen ist verboten.

(2) Als **Fahrzeuge** im Sinne dieser Verordnung gelten alle zur Fortbewegung auf dem Boden bestimmten, mit oder ohne Motor betriebenen Fortbewegungsmittel, insbesondere Kraftfahrzeuge, Anhänger, Fahrräder, Motorfahrräder, Elektrofahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter), Quads sowie vergleichbare Geräte.

(3) Vom Verbot ausgenommen sind:

- a) Kinderfahrzeuge ohne Motor (z. B. Laufräder, Tretroller, Dreiräder),
- b) Kinderwagen und Rollstühle,
- c) Fahrzeuge der Einsatzorganisationen, der Gemeinde oder beauftragter Unternehmen oder Personen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Spielplatz verkehren müssen.

§ 5 Hundeverbot

(1) Das Mitführen von Hunden auf öffentlichen Spielplätzen ist **ganzjährig und ganztäglich verboten**.

(2) Dieses Verbot gilt unabhängig davon, ob der Hund an der Leine geführt wird oder einen Maulkorb trägt.

(3) **Ausgenommen** vom Verbot sind:

- a) Assistenzhunde im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes
- b) Hunde, die im Zuge der Dienstausbübung mitgeführt werden (z. B. Diensthunde von Einsatzorganisationen)

§ 6 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 32 Abs. 1 Z 1, 2, 5 und 6 Bgld. LSG dar und können mit einer Geldstrafe bis zu € 500,- oder mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis € 20.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister


Herbert Pinter



Angeschlagen am: 29. August 2025
Abgenommen am: 15. September 2025

Bürgermeister:
Herbert Pinter

